

Das hat aber noch gute Weile, und die Aufgabe, frisches Blut in den überalterten Körper der deutschen Justiz strömen zu lassen, duldet keinen Aufschub. Unsere Hoffnung und unsere Zuversicht ist, daß sich unsere neuen „Volksrichter“ und die in der Justiz verbliebenen Richter alter Art zu einem Strom vereinigen werden, der harmonisch dahinfließt und dessen Wasser klar bis auf den Grund sind. Die Haltung der alten Richter der Ostzone gegenüber ihren neuen Kollegen und die sachlichen Leistungen, die die neuen Richter zeigen, berechtigen zu den besten Hoffnungen. Die „Alten“ geben den „Neuen“ von ihrem juristischen Wissen ab und lehren sie, das Handwerkzeug des Juristen zu gebrauchen, und dafür lernen sie von den „Neuen“, wie man ohne traditionelle Bindung und Schulung, ohne „Rechtsgelehrsamkeit“ die Welt anschaut.

Im Westen Deutschlands ist es leider noch nicht so weit mit der neuen Justiz. Dort geht es mit der Demokratisierung der Verwaltung, besonders mit der Entnazifizierung der Justiz, offenbar noch recht langsam voran, und was man hier bei uns im Osten über die Spruchkammern — einschließlich der Attentate auf sie — hört und liest, muß erschrecken. Unbegreiflich war für uns, daß dort unter der Devise „Fahnenflucht bleibt Fahnenflucht“ das berüchtigte Urteil von Bremen ergehen konnte, unbegreiflich auch das unter der Devise Amnestie bleibt Amnestie“ ergangene Urteil im Freiburger Prozeß gegen den Erzberger-Mörder Tillesen. Wir haben uns hier, in der neuen, demokratischen Justiz des Ostens, nicht auf die bloße Feststellung beschränkt, daß dieses Urteil bei richtiger Auslegung des geschriebenen Rechts einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhält, wir haben, ganz einfach und ohne alle juristischen Feinheiten, das Freiburger Urteil als ein Schandmal deutscher Justiz bezeichnet und betont, daß die Linie der deutschen Justiz, die sich von Bremen bis Freiburg abzeichnet, eine Entwicklung nimmt in der Richtung auf die alte Justiz Weimarer Angedenkens, eine Entwicklung, die äußerst schädlich sein muß für uns Deutsche und unser Ansehen in der Welt. Ja, wir haben protestiert, so wie wir schon gewagt hatten, gegen den Freispruch von Schacht, Papen und Fritzsche in Nürnberg zu protestieren, weil er uns ungerecht erschien; und wir werden auch in aller Zukunft zur Justiz und ihrer Entwicklung das sagen, was gesagt werden muß.

Das ist der Geist der neuen Justiz. Ihn wollen wir auch in dieser Zeitschrift pflegen, ihn wünschen wir der ganzen deutschen Justiz im geeinten deutschen Vaterland.

Rechtsgeschichte und Gegenwart*)

Von Prof. Dr. Heinrich Mitteis, Universität Berlin

Die Zeit, die wir durchleben, zwingt zur Neubewertung unseres gesamten geistigen Besitzes. Das bedeutet aber nichts Geringeres, als daß alle Wissenschaften vor das Forum des Lebens geladen werden, um sich dort über ihre Bedeutung für das kulturelle Leben der Nation auszuweisen. Das gilt, wie für die gesamte Rechtswissenschaft, so auch für die Rechtsgeschichte als eines ihrer Teilgebiete. Sie wird, seitdem sie in der Zeit der Romantik aus schüchternen Anfängen zu voller Selbständigkeit emporgewachsen ist, in traditioneller Weise als Forschungsaufgabe betrieben, ohne daß sie sich indessen über die Notwendigkeit ihrer Existenz Rechenschaft abzulegen versucht hätte; sie ist sich selbst noch nicht zum Problem geworden. Nach altem Brauch bildet sie ferner die Eingangspforte des juristischen Studiums und alle Versuche, sie aus dieser ihrer propädeutischen Stellung zu vertreiben, sind bislang gescheitert. Und doch muß allen Ernstes gefragt werden, ob wir damit der Jugend, die schon kostbare Jahre für die Berufsausbildung verloren hat und sich nunmehr danach sehnt, unmittelbar an das pulsierende Leben der Gegenwart herangeführt zu werden, nicht Steine für Brot geben. Und noch mehr: Die Rechtsgeschichte wird es sich in Zukunft zum Ziele setzen müssen, auch für breitere Kreise unseres Volkes fruchtbar zu werden, die ihr bislang gänzlich fremd gegenübergestanden haben. Keines unserer rechtsgeschichtlichen Werke ist in den eisernen Bestand unserer Nationalliteratur, ja der Weltliteratur eingegangen, wie man dies von den Standwerken anderer historischer Disziplinen behaupten kann — man denke nur an die Namen Ranke, Mommsen, Jacob

Burckhardt u. a. m. Ein Rechtshistoriker von der Bedeutung Otto Gierkes ist, wie man mit Beschämung feststellen muß, im Auslande fast bekannter als bei uns, und die wenigsten Berliner wissen, nach wem der Savignyplatz benannt ist oder die ehemalige Eichhomstraße benannt war.

Woran liegt es, daß die Rechtsgeschichte bislang eine Sonderwissenschaft für einen kleinen Kreis von Spezialisten geblieben ist, daß sie selbst vielen Juristen auf weite Strecken hin als die Wissenschaft vom Nichtwissenswerten erscheint, als eine Ausgeburt eines unfruchtbaren und lebensfeindlichen Historismus, dessen negative Seiten zu betonen seit Nietzsche geradezu Mode geworden ist? Am Stoff kann es nicht liegen; denn dieser steht an Größe und Erhabenheit dem Stoffe anderer Geschichtszweige keineswegs nach. Das Recht gehört genau so zu den Höchstwerten der Nation wie ihre Sprache, ihre Kunst, ihre gesamte Kultur, und seine Geschichte könnte mit Fug und Recht das gleiche Interesse für sich beanspruchen. Aber es ist ja gerade der tief tragische Zug unserer deutschen Rechtsentwicklung, daß sie von der immer zunehmenden Entfremdung zwischen Volk und Recht beherrscht wird. Während noch die großen Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsen- und der Schwabenspiegel, sich an die breite Masse der Rechtsgenossen wenden konnten, während die Schweiz sich noch zu Beginn dieses Jahrhunderts ein Zivilgesetzbuch geben konnte, das ein dem einfachsten Manne verständliches Volksbuch im besten Sinne des Wortes geworden ist, steht das deutsche Volk seinem Recht mit abgrundtiefstem Mißtrauen gegenüber, das sich vielfach auch auf den Richterstand und die anderen juristischen Berufe erstreckt. Erschreckend ist in weiten Kreisen die Unklarheit der Rechtsbegriffe, die Unkenntnis selbst der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, und das sogar bei Leuten, die mitten im Geschäftsleben stehen und dauernd mit Rechtsfragen in Berührung kommen. Ja noch mehr: Neben der Verkennung

*) Die interessanten Ausführungen von Professor Mitteis behandeln ein Thema, das weiterer Erörterung wert ist und auf das noch zurückzukommen sein wird. Die behandelten Probleme werden deshalb auch zur Diskussion der Leser der „Neuen Justiz“ gestellt. (D. Red.)